

an	BH JF	KLECO				a/a
Datum	J.S.	J.S.	18.5	10.5		
Visa	✓	2	10.5	↓		
- 5. MA 1981						
Ref. 0.222. Syrie						

o.220.6
o.222.Syrie - STH/lt

Den 4. Mai 1981

Notiz an die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit
und humanitäre Hilfe

Stellungnahme zur Frage medizinischer Hilfe
an den Palästinensischen Roten Halbmond in
Syrien

24. ? Zu dem uns von unserer Botschaft in Damaskus mit Datum vom
27. April übermittelten Gesuch einer medizinischen Hilfe an
den Palästinensischen Roten Halbmond in Damaskus möchten wir
aus der Sicht unserer Direktion wie folgt Stellung nehmen:

1. Gegenüber den tragischen Ereignissen im Libanon hat der
Bundesrat über das im politischen Bereich bisher zurück-
haltende Engagement hinaus und neben der Unterstützung der
Bemühungen des IKRK eine Unterstützung von humanitären
Aktionen zugunsten der betroffenen Bevölkerungskreise in
Aussicht genommen (Ziff. 5 der Notiz an den Bundesrat vom
7. April 1981). Seither hat sich die Lage im Libanon noch
weiter verschlechtert und es steht ausser Zweifel, dass der
eingegangene Hilferuf aus Damaskus, wohin die Verletzten
aus den umkämpften Gebieten evakuiert werden, auf einem
echten Bedürfnis beruht.
2. Es besteht kein politischer Grund, die Organisation des
Palästinensischen Roten Halbmondes aus dem Adressatenkreis
möglicher Verteilerorganisationen unserer Hilfe auszuschlies-
sen, nachdem grundsätzlich die Möglichkeit besteht, die
Hilfsgüter über die Dazwischenschaltung des IKRK an die

- 2 -

palästinensische Organisation gelangen zu lassen, wodurch sämtliche Schwierigkeiten rechtlicher Natur infolge Fehlens bilateraler völkerrechtlicher Bindungen ausgeschlossen werden können und gleichzeitig durch die Kanalisierung über das IKRK die Gewähr besteht, dass die Hilfe effektiv der kriegsversehrten Bevölkerung zukommt.

Im übrigen besteht in der humanitären Hilfeleistung unseres Landes nicht nur allgemein an die Opfer des Konfliktes in Libanon, sondern auch an die palästinensische Bevölkerung eine lange Tradition. Verwiesen werden kann hier auf die Antwort des Bundesrates vom 20. Februar 1980 auf eine Motion Mascarin betreffend humanitäre Hilfe in Palästina, worin nicht nur auf unsere ausgedehnte Hilfe an die UNRWA hingewiesen wird, sondern auch auf die Uebernahme des Salärs einer dem Palästinensischen Roten Halbmond zur Verfügung gestellten Krankenschwester sowie der Finanzierung von Ausrüstungen für dessen Spital in Damaskus im Jahre 1977. Es ist übrigens bereits beschlossen, diesem Spital weitere Ausrüstungen mittels Bundesfinanzierung zukommen zu lassen. Die humanitäre Unterstützung der betroffenen Bevölkerung im Libanonkonflikt mit Einschluss der Palästinenser kann deshalb als konstante Politik erscheinen, in die sich die jetzt vorgeschlagene Aktion ohne weiteres einfügt.

3. Was die Höhe anbetrifft, so ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass auf entsprechende Hilferufe aus anderen in die Kämpfe verwickelte Lager schon aus Gründen der Ausgewogenheit ebenfalls positiv zu reagieren wäre. In diesem Sinne können wir der Abgabe von medizinischem Material an den Palästinensischen Roten Halbmond via die bisher üblichen Kanäle (IKRK, SRK) zustimmen.

POLITISCHE ABTEILUNG II


(A. Hugentobler)

